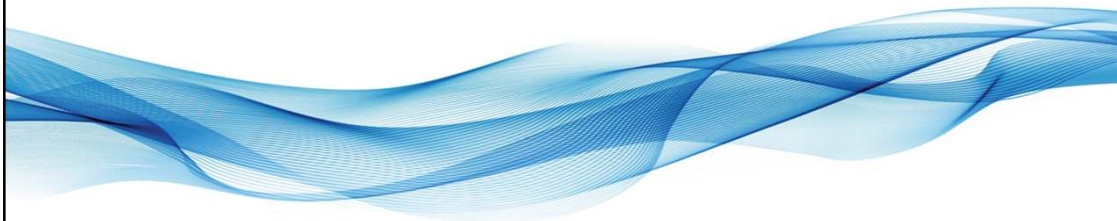




Agenda

- Wir über uns
- Das Umfeld der Sparkassen
- Der Jahresabschluss 2017
- Highlights aus der Rechtsprechung
- Die Abschlussprüfung 2017
- Die PSG Novelle 2017



Wir über uns

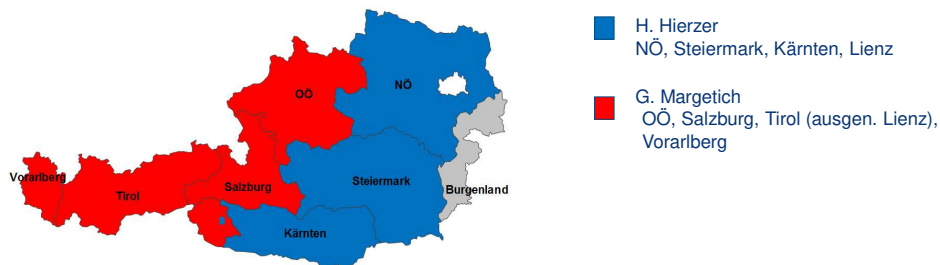


SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Wir über uns

Regionale Zuständigkeit Vorstand

- Rotationsplan auf Vorstandsebene
 - Wechsel analog gesetzlichen Bestimmungen, längstens alle fünf Jahre auf Ebene Vorstand
 - 2017: Oberösterreich ↔ Steiermark, Kärnten, Lienz, NÖ-Süd, KREMS
 - 2018: NÖ-West ↔ Vorarlberg
 - 2019: NÖ-Nord ↔ Tirol



SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Wir über uns

Unser Team

Vorstand	
G. Margetich	H. Hierzer

Region West M. Staffner T. Ebenbichler	Region Mitte M. Staffner D. Kabelle	Region Süd R. Gregorich G. Seisser	Region Ost A. Iby N. N.	FB Risk U. Punzet T. Ebenbichler	FB FI S. Kleb G. Seisser	FB AR J. Tschauko N. N.	Office & Services K. Protudjer
--	---	--	-------------------------------	--	--------------------------------	-------------------------------	-----------------------------------

	0 - 3	4 - 6	7 - 10	11 - 15	16 - 20	< 20	Gesamt
Vorstand	-	-	1	1	-	-	2
Führungskräfte	-	1	2	4	3	-	10
Revisoren	2	9	11	2	-	1	25
Mitarbeiter	23	9	1	3	1	1	38
Gesamt	25	19	15	10	4	2	75

Das Umfeld der Sparkassen

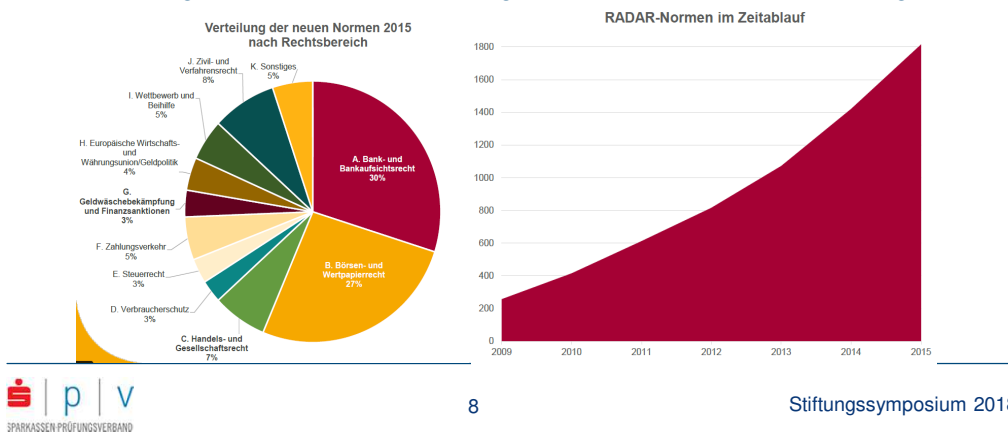
Die neuen Herausforderungen (... sind die alten)

Highlights

- Wirtschaftliches Umfeld
 - Negative Zinsen, Konkurrenz etc.
- Rechtliche Herausforderungen
 - Konsumentenschutz, Governance, Regelungsflut
- Fortentwicklung der Rechnungslegung
 - IFRS 9 (IFRS 9 Wertberichtigung auch für UGB?)
 - Diskussion betreffend weitere Angleichung UGB an IFRS
- Aktive Aufsichtsbehörden
 - FMA / OeNB
 - Regelmäßige Kommunikation mit Abschlussprüfer auf Grundlage der EBA GL 2016/05IFRS 9
 - Enforcement
 - Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Neuerungen im Aufsichtsrecht

- Anlage zum Prüfungsbericht 2017
 - Neuregelung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung
 - Nächste Änderungen ante portas (z.B. Verschärfung der Bestimmungen zum Outsourcing)
- „Aufsichtsrechts-Tsunami“ rollt weiterhin ungebrems
- Ausweitung der Governance auf Eigentümerebene in Vorbereitung



Neuerungen in der Governance

- Neue Anforderungen an die Aufsichtsräte / Sparkassenräte
 - Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde überwacht in Zukunft auch die Public Interest Entities (Tätigkeit des Prüfungsausschusses)
- Prüfungsausschüsse müssen unabhängiger und kompetenter werden
 - Erweiterte Aufgabenbereiche für Prüfungsausschüsse und Ausschüsse zur Behandlung des Jahresabschlusses
 - Mehr Aufgaben → mehr Berichte → mehr Aufwand
 - Sparkassen nicht ausgenommen → Umsetzung im Sektor in Zusammenarbeit mit dem Sparkassen-Verband
- Überarbeitung der Fit & Proper-Regeln

Der Jahresabschluss 2017

Highlights aus der Rechnungslegung



Darstellung des Eigenkapitals

- Zuwendungen sowohl aus Gewinnen als auch aus Substanz möglich
- Unterteilung in Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn daher nicht notwendig
 - Kapitalrücklage mangels Gesellschafter ohne Anwendungsfall
- Empfohlene Gliederung des Eigenkapitals → siehe AFRAC Kap 2.4

Eigenkapital:

1. Stiftungskapital
2. Gewinnrücklagen gemäß Stiftungsurkunde
3. Ergebnisvortrag

- Bildung Gewinnrücklagen nach Maßgabe Stiftungsurkunde
- Ergebnisvortrag: umfasst kumulierte Jahresergebnisse Vorjahre und Berichtsjahr
- Abgrenzung zwischen Zustiftungen und Spenden nicht immer eindeutig

Darstellung von Zuwendungen

- Höhe der Zuwendungen an Begünstigte gemäß Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand festgelegt
 - Umfassen Sach-, Geld- und Nutzungszuwendungen
- Grundsätzlich als Minderung des Stiftungskapitals darzustellen
- Sachzuwendungen
 - Buchwert des abgegangenen Vermögensgegenstandes allenfalls samt KEST
- Nutzungszuwendungen
 - Durch Erfassung der Aufwände in der GuV bereits im Ergebnisvortrag enthalten
- Entsteht durch Zuwendungen ein negativer Ergebnisvortrag, so ist der Posten mit „nicht durch Ergebnis gedeckte Zuwendungen“ auszuweisen und im Anhang zu erläutern

Besonderheiten von Sparkassen-Privatstiftungen

- BWG-Gliederungsschema ist beizubehalten (analog AVS)
- Gesetzlicher Vermögenserhaltungsauftrag (§ 27a Abs. 4 Z 4 SpG)
 - Widmungsvermögen der PS entspricht dem Reinvermögen der Sparkasse laut Schlussbilanz zum Umwandlungsstichtag und ist gebunden, d. h. zu erhalten
 - Begünstigungen dürfen nur aus den laufenden Erträgen zugewendet werden
- PS kennt keine Größenklassen im Gegensatz zur AVS
- Sparkassen-PS können gemäß § 27c SpG verschmolzen werden
 - Verschmelzungen von Privatstiftungen sieht das PSG nicht vor
 - Ähnliche Regelungen bestehen im Versicherungsbereich

Steuerliche Aspekte (1/4)

- Steuerliche Vorschriften für PS vergleichsweise diffizil, in Abhängigkeit vom Typ Privatstiftung
- Generell ist bei der Besteuerung zu unterscheiden zwischen
 - Eingangsbesteuerung: Besteuerung von gestiftetem Vermögen an die Privatstiftung (Stiftungseingangssteuergesetz)
 - Laufende Besteuerung einer PS: unterschiedliche Einkunftsarten möglich!
 - Ausgangsbesteuerung: Besteuerung von Zuwendungen an Begünstigte
- Besonderheiten
 - Zwischenkörperschaftsteuer
 - Steuerliche Übergangsvorschriften (etwa für Substanzzuwendungen)
 - Sondervorschrift für Sparkassen-Privatstiftungen

Steuerliche Aspekte (2/4)

Latente Steuern

- Latente Steuern – Besonderheiten PS
 - Bei steuerlicher Anwendung des Zuflussprinzips
 - Unterschiedliche Realisationsprinzipien
 - Sich daraus ergebende temporäre Differenzen → Steuerlatenz!
 - Zwischenkörperschaftsteuer
 - Zwar ist die PS Steuerschuldnerin, jedoch bleibt Steuerträger der Begünstigte
 - Keine Steuerlatenz für ZwiSt-verfangene Sachverhalte
 - Jedoch ist auf Sachverhalte zu achten, bei denen letztlich die PS die Steuer tatsächlich zumindest teilweise trägt!
- Behandlung in AFRAC-Stellungnahme offen!

Steuerliche Aspekte (3/4)

Sonderausgabenabzug

- Sonderausgabenabzug bei Privatstiftungen
 - Nicht im Rahmen der Ermittlung des Einkommens berücksichtigte KEST-freie Zuwendungen
 - Spenden gemäß §§ 4a bis 4c EStG
 - Dürfen als Sonderausgaben von den zwischensteuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden
- Maximal 10% der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte (maximal EUR 500.000 bei Zuwendungen an Stiftungen gemäß § 4b EStG)
- Gültig ab Veranlagungen 2016

Steuerliche Aspekte (4/4)

Beispiel (Rechtslage ab 1.1.2016)

Zwischensteuerpflichtige Einkünfte 2016	€ 150.000,--
10% der Einkünfte 2016	€ 15.000,--
Zuwendungen – gesamt 2016	€ 80.000,--
- davon KEST-pflichtig	€ 50.000,--
- davon KEST-frei (Feuerwehr, Caritas, etc.)	€ 30.000,--

Berechnung/Zwischensteuerpflichtige Einkommen	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Zwischensteuerpflichtige Einkünfte	140.000	150.000
Abzüglich KEST-pflichtige Zuwendungen	- 50.000	- 50.000
Abzüglich Sonderausgaben		- 15.000
Zwischensteuerpflichtiges Einkommen	90.000	85.000

Quelle Vortrag „Aktuelle Steuerthemen“, Fachtagung Steuern, Rechnungs- und Meldewesen 01. Dezember 2017

Highlights aus der Rechtsprechung ...

... mit Bezug zur Vergangenheit

Änderungen der Stiftungserklärung

Mitwirkung durch den S-PV als Stiftungsprüfer

Änderung durch den Stifter

- Änderungsvorbehalt des Stifters in Stiftungserklärung
- Uneingeschränkt Änderungen möglich, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt – auch Änderung des Stiftungszwecks
- Kein Genehmigungs- sondern nur Eintragungsverfahren vor Gericht

Änderung durch den Stiftungsvorstand

- Kein Änderungsvorbehalt, keine Einigung mehrerer Stifter, Wegfall des Stifters
- Unter Wahrung des Stiftungszwecks zur Anpassung an geänderte Verhältnisse
- Genehmigungsverfahren vor Gericht – Stiftungsprüfer kann zur Stellungnahme aufgefordert werden (Parteistellung, Präklusion)

Keine gesetzliche Pflicht zur Stellungnahme oder Zustimmung des Stiftungsprüfers

ABER: verantwortlich für Einhaltung des Stiftungszwecks

Insichgeschäfte Stiftungsvorstand

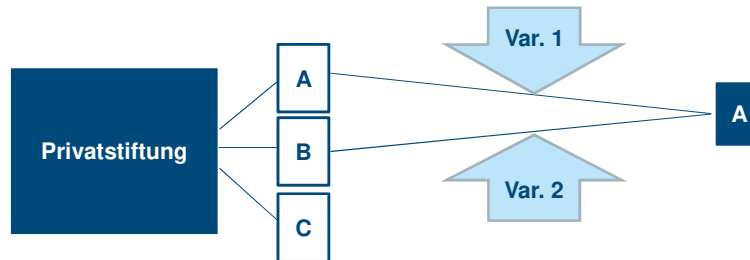
Überblick

- Rechtsgeschäfte einer Privatstiftung ohne Aufsichtsrat mit einem Mitglied des Stiftungsvorstandes bedürfen gem. § 17 Abs. 5 PSG
 - der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes
 - der Genehmigung des Gerichts
- Klarstellendes OGH-Urteil
 - § 17 Abs. 5 PSG umfasst auch Geschäfte der Privatstiftung mit einem der Vorstandsmitglieder als Privatperson, wobei die Privatstiftung nicht von demselben Vorstandsmitglied vertreten wurde
 - Analoge Anwendung des § 17 Abs. 5 PSG auf Geschäfte mit einer Gesellschaft, bei der ein Vorstandsmitglied einziger Gesellschafter und Geschäftsführer ist

Insichgeschäfte Stiftungsvorstand

Beispiel

- Beispiel: Vorstand A schließt mit der Privatstiftung ein Geschäft ab
 - Var. 1: Privatstiftung wird durch ihn selbst als einzelvertretungsbefugtes Vorstandsmitglied vertreten
 - Var. 2: Privatstiftung wird durch einen anderen Vorstand (z.B. Vorstand B) als einzelvertretungsbefugter Vorstand vertreten



Insichgeschäfte Stiftungsvorstand

Auswirkung auf die Prüfung

- Schwebende Unwirksamkeit des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts
 - Bis zur gerichtlichen Genehmigung/Versagung
 - Bis dahin sind beide Vertragsteile daran gebunden
 - Beendigung des Schwebezustands nur durch
 - Beantragung der gerichtlichen Genehmigung des Rechtsgeschäfts durch die Privatstiftung
 - oder
 - Vertragsauflösung durch den Vertragspartner bei anhaltender Untätigkeit des Stiftungsvorstands durch Setzung einer angemessenen Frist
- Prüfpflichten des Stiftungsprüfers
 - Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 5 PSG bei Insichgeschäften durch den Stiftungsvorstand
 - KFS/PE 21

Abschlussprüfung 2017

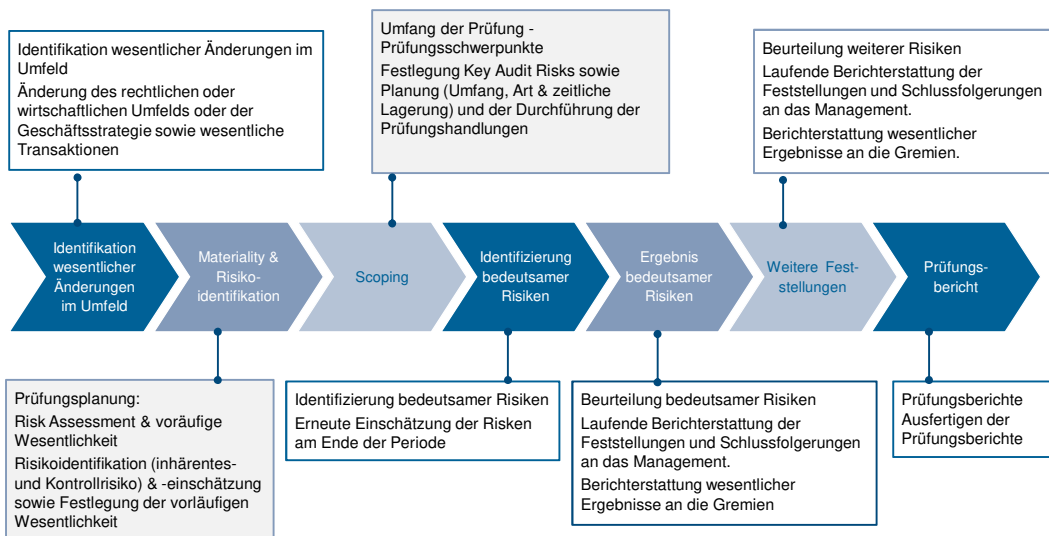
Neues und Eckpunkte der Abschlussprüfung



SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Risikoorientierter Prüfungsansatz

Prüfungsstrategie



SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Wesentlichkeit

Berechnung

	2017
Bezugsgröße	###
Prozentsatz für die Gesamtwesentlichkeit	###
Gesamtwesentlichkeit	###
Toleranzwesentlichkeit	###
Nichtaufgriffsgrenze	###
Qualitative Wesentlichkeit	

Wesentlichkeit

Definition

Gesamtwesentlichkeit	Eine Abschlussprüfung ist darauf ausgerichtet, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Falsche Darstellungen werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.
Toleranzwesentlichkeit	Für die Berechnung der Toleranzwesentlichkeit ist ein Prozentsatz entsprechend prüferischem Ermessen in Abhängigkeit von der Einschätzung des Prüfers zum Fehlerrisiko sowie in Abhängigkeit von bisheriger Fehler-Historie zu wählen.
Nichtaufgriffsgrenze	Bei Abweichungen in Abhängigkeit der Gesamtwesentlichkeit kann aus unserer Sicht angenommen werden, dass diese „zweifelsfrei unbeachtlich“ iSd ISA 450 sind, sofern nicht im Einzelfall einen erheblicher Zweifel an der Unbeachtlichkeit einer Abweichung besteht oder sofern nicht ein Anwendungsfall von „qualitativer Wesentlichkeit“ (siehe unten) vorliegt.
Qualitative Wesentlichkeit	Falsche Darstellungen von Beträgen auch unterhalb der auf Basis der oben stehenden Ausführungen quantitativ festgelegten Toleranzwesentlichkeit sind auch dann als wesentlich anzusehen sind, wenn sie dazu in der Lage sind, die auf Grundlage des Abschlusses getroffenen Entscheidungen von Nutzern zu beeinflussen.

Rede und Informationspflichten des Abschlussprüfers

§ 273 (2) UGB	ISA 250/260	§ 63 BWG	Artikel 7 AP-VO
Alle	Alle	Nur Kreditinstitute	Nur PIE (auch Spk)
Pflicht	Teilweise Ermessen	Pflicht	Pflicht
Weitgehende Sicherheit	Festgestellte aber auch vermutete Verstöße	Weitgehende Sicherheit	Verdachtsmomente genügen
<ul style="list-style-type: none"> Bestandsgefährdung Beeinträchtigte Entwicklung Verstoß gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung Vermutung eines Reorganisationsbedarfs 	<ul style="list-style-type: none"> Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften (iVm JA) Sonstige Mitteilungen, sofern für die Überwachungstätigkeit erforderlich (sehr weit gefasst) 	<ul style="list-style-type: none"> Erfüllbarkeit der Verpflichtungen Wesentliche Verschärfung der Risikolage Wesentliche Verletzungen Gesetz / Bescheid Bilanzposten nicht werthaltig Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen Keine Mängelbehebung 	<ul style="list-style-type: none"> Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften (Verträge), mit Bezug zum Jahresabschluss; Fraud ebenso mit Bezug zum Jahresabschluss
Per se wesentlich	Wesentlichkeit beachten	Per se wesentlich	Wesentlichkeit beachten
GF und AR	Unterschiedlich	GF und AR bzw. Aufsicht	Jedenfalls GF; AR möglich
Offenlegung im Prüfbericht	Keine weitere Offenlegung	Offenlegung im Prüfbericht	Aufsichtsbehörde, sofern keine Reaktion
			Stiftungssymposium 2018

27

Bericht an den Prüfungsausschuss (Art 11 AP-VO)

Allgemeine Angaben	Prüfungsplanung & -durchführung	Prüfungsergebnisse	Sonstige Angaben zum Abschluss
<ul style="list-style-type: none"> Verantwortlicher WP Erklärung über die Unabhängigkeit Angaben, ob alle notwendigen Unterlagen und Erläuterungen vorlagen Angaben zu Tochter-Prüfern aus Drittländern und Nicht Netzwerk-Prüfern Verwertung von Arbeiten externer Sachverständiger oder anderer Prüfer 	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Umfangs und des Zeitplans der Prüfung Beschreibung der Prüfungsdurchführung <ul style="list-style-type: none"> Prüffelder Methodik bzw. Prüfungsansatz Wesentliche Änderungen gegenüber Vorjahr Quantitative Wesentlichkeit und qualitative Faktoren Art / Häufigkeit / Zeitpunkt / Umfang der Kommunikation mit <ul style="list-style-type: none"> Vst PA und AR 	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen etwaiger erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit oder wesentliche Unsicherheiten (inkl. Maßnahmen) Angabe bedeutsamer Mängel im internen Finanzkontrollsystem (inkl. Maßnahmen des Managements) Angabe vermuteter oder tatsächlicher Unrichtigkeiten oder Verstöße 	<ul style="list-style-type: none"> Angabe und Beurteilung der Bewertungsmethoden und -änderungen für die einzelnen Abschlussposten Erläuterungen zum Konsolidierungskreis sowie Angabe ob mit Rechnungslegungsgrundsätzen im Einklang Angabe bedeutsamer Schwierigkeiten während der Abschlussprüfung Angabe bedeutsame Sachverhalte, die besprochen wurden oder Gegenstand des Schriftverkehrs mit dem Management waren



28

Stiftungssymposium 2018

Erweiterung des Bestätigungsvermerks

NUR SPK

- Erweiterter Bestätigungsvermerk (Art 10 AP-VO)
 - Prüfungsurteil muss vorangestellt werden
 - Grundlage für das (uneingeschränkte) Prüfungsurteil
 - Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken und der Reaktion des Prüfers darauf sowie ggf. wesentliche Feststellungen
 - Aussage zur Unabhängigkeit des Prüfers
 - Namentliche Nennung des zuständigen Prüfers
 - Beschreibung der Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers und wesentliche Elemente der Abschlussprüfung
- Mustervorlagen sind in Vorbereitung und sollten bis Ende 2016 vorliegen
 - Erstanwendung im Rahmen der Prüfung 2017

Erweiterung des Bestätigungsvermerks

NUR SPK

- Identifikation von KAMs
 - Ableitung der KAMs aus den Sachverhalten, die an den Prüfungsausschuss / Aufsichtsrat berichtet werden
 - "... are those matters that, in the auditor's professional judgment, were of most significance in the audit of the financial statements of the current period"
 - KAMs stellen die wesentlichsten Sachverhalte dar, die mit dem Prüfungsausschuss / Ausschuss zur Behandlung des Jahresabschlusses besprochen werden
- Erfordernis ergibt sich aus ISA 701 „Communicating Key Audit Matters in the independent Auditor's Report“ sowie aus Art. 10 Abs. 2 lit c AP-VO
- Anwendung
 - Für kapitalmarktorientierte Sparkassen bereits seit 2016 anzuwenden
 - Für nicht kapitalmarktorientierte Sparkassen erstmalig ab 2017 anzuwenden

Die PSG Novelle 2017 ...

... wurde verschoben

Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017

Überblick

Ministerialentwurf vom 30.6.2017

- **Wesentliche Inhalte bzw. Ziele**
 - Neugestaltung der Governance → Möglichkeit Vorstand zu verkleinern, Aufwertung des Aufsichtsorgans, zusätzliche Aufgaben des Stiftungsprüfers
 - Erhöhung der Transparenz → neue Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften
 - Verbesserung des Gläubigerschutzes
- **Anpassungen für Sparkassenstiftungen im SpG erforderlich**
 - Governance → Festlegung Mindestzahl Stiftungsvorstände, Begleitvorschriften zur Einführung des verpflichtenden Aufsichtsorgans im PSG
 - Sonderregelung zu neuen Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften
 - Bedachtnahme auf das im Sparkassensektor bestehende Prüfungssystem → gesetzlicher Stiftungsprüfer ist die Prüfungsstelle des SpG

Zeitplan

- Geplante Beschlussfassung und Inkrafttreten im Herbst 2017

Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017

Auswirkung auf die Prüfung 2017 bzw. Ausblick auf 2018

Auswirkung auf Stiftungsprüfung 2017

- Bei Inkrafttreten in 2017 ist die Beachtung im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen
- Pflichtigkeiten nach KFS/PE 21
- Hinweis CL 330 Frage ID 1407

Auswirkung auf Stiftungsprüfung 2018

- Die neuen Rechnungslegungsvorschriften (§ 18 PSG neu) sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2017 beginnen
- Die gerichtliche Mitteilungspflicht des Stiftungsprüfers (§ 21 Abs. 4 und 5 PSG neu) soll auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2017 beginnen



Mag. Gerhard Margetich
Vorsitzender des Vorstandes

Sparkassen-Prüfungsverband
Am Belvedere 1, 1100 Wien
T. +43 50 100 - 288 16
M. +43 50 100 - 6 288 16
F. +43 50 100 - 9 288 16
MargetichG@s-pv.at
www.s-pv.at

MMag. Herwig Hierzer MBA
Mitglied des Vorstandes

Sparkassen-Prüfungsverband
Am Belvedere 1, 1100 Wien
T. +43 50 100 - 288 11
M. +43 50 100 - 6 288 11
F. +43 50 100 - 9 288 11
HierzerH@s-pv.at
www.s-pv.at

 SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND